

Satzung zur Umstellung vom Ortsrecht auf den Euro - Euro - Anpassungssatzung -

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 21. April 1993 (SächsGVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1998 (SächsGVBl. S. 662) § 21(1) Satz 2 und (2) in Verbindung mit § 28, § 38 d. Sächs. Gemeindeordnung sowie § 38 Gemeindegebietsreformgesetz Südwestsachsen vom 28. 10. 1998 sowie § 2 und § 7 Abs. 2 d. Sächs. Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16. Juni 1993 (Sächs.GBl. S. 502) sowie § 51 Abs. 5 d. Sächs. Straßengesetzes (SächsStrG) vom 21. 01. 1993 sowie §§ 18, 21 d. Sächs. Straßengesetzes vom 21. 01. 1993 sowie § 25 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungskostengesetz (SächsVwKG) vom 15. April 1992 (SächsGVBl.S.164 sowie § 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz u. die Hilfeleistung der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 1998 (SächsGVBl. S. 54/zuletzt geändert durch das erste Gesetz zur Änderung des Sächs.Katastrophenschutzgesetzes vom 17. Febr. 1999 (Sächs.GVBl.S.52) erlässt der Stadtrat der Stadt Netzschkau am 27. 11. 2001 folgende Satzung zur Umstellung vom Ortsrecht auf Euro.

Artikel 1 Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Stadt Netzschkau in der Neufassung vom 18. Dezember 2000 (Stadtanzeiger Nr. 02/01 vom 07. 02. 2001) wird wie folgt geändert:

Die in den § 6 Abs. 2 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 7, § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis einschließlich Nr. 3, § 11 Abs. 5 Nr. 1, Nr. 3 bis einschließlich Nr. 7, § 11 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 3 bis einschließlich Nr. 5, § 15 Abs. 3 und Abs. 4 in Klammern aufgeführte Beträge in Euro sind ab 01. Januar 2002 die allein maßgebliche Währungseinheit. Die dort aufgeführten DM-Beträge verlieren mit Ablauf des 31. Dezember 2001 ihre Gültigkeit.

Artikel 2 Änderung der Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer

Die Satzung in der Fassung vom 30. September 1997 (Stadtanzeiger 10/97 v. 15. 10. 1997) – Änderungssatzung v. 08. 06. 1999 (Stadtanzeiger 03/00 vom 08. 03. 2000) wird wie folgt geändert.

§ 11 Abs. 1 Nr. 1

- a) 90,00 DM pro Gerät durch die Angabe 45,00 Euro pro Gerät
- b) 180,00 DM pro Gerät durch die Angabe 90,00 Euro pro Gerät
- c) 50,00 DM pro Veranstaltung durch die Angabe 25,00 Euro pro Veranstaltung

§ 12 Abs. 3

die Angabe 5,00 DM durch die Angabe 2,50 Euro

Artikel 3 Änderung der Satzung über die Nutzung öffentlichen Verkehrsraumes

Die Satzung in der Fassung vom 01. März 1995 (Stadtanzeiger 03/95 vom 22. 03. 95) wird wie folgt geändert.

Abschnitt Gebührentarife

1.
 - Ausstellungsfläche die Angabe 10,00 DM ersetzt durch 5,00 Euro
 - Verkaufsstände die Angabe 15,00 DM ersetzt durch 7,50 Euro
 - Leergutablagerungen die Angabe 2,00 DM ersetzt durch 1,00 Euro
 - Leergutablagerungen ab 2. Tag die Angabe 05,00 DM ersetzt durch 2,50 Euro
 - Reklameschilder die Angabe 150,00 DM ersetzt durch 75,00 Euro
 - Schaukasten (komm. Zwecke)
 - a) die Angabe 150,00 DM ersetzt durch 75,00 Euro
 - b) die Angabe 500,00 DM ersetzt durch 250,00 Euro
2.
 - Tische und Stühle die Angabe 10,00 DM ersetzt durch 5,00 Euro
 - Tische und Stühle die Angabe 0,50 DM ersetzt durch 0,25 Euro

- Tische und Stühle die Angabe 1,00 DM ersetzt durch 0,50 Euro

Artikel 4

Anderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren

Die Satzung in der Fassung vom 20. März 1991 (ortsübl. Bekanntmachung vom 28. 03. 91 – 11. 04. 1991) Änderungssatzung vom 04. Mai 1993 (ortsübl. Bekanntmachung vom 05. 05. 1993 – 20. 05. 1993) wird wie folgt geändert

§ 1 Abs. 1	Die Angabe	40,00 DM	ersetzt durch	20,00 Euro
	Die Angabe	2,00 DM	ersetzt durch	1,00 Euro
§ 1 Abs. 2	Die Angabe	2,00 DM	ersetzt durch	1,00 Euro
	Die Angabe	12,00 DM	ersetzt durch	6,00 Euro
	Die Angabe	5,00 DM	ersetzt durch	2,50 Euro
	Die Angabe	10,00 DM	ersetzt durch	5,00 Euro
	Die Angabe	20,00 DM	ersetzt durch	10,00 Euro
§ 1 Abs. 3	Die Angabe	50,00 DM	ersetzt durch	25,00 Euro
	Die Angabe	150,00 DM	ersetzt durch	75,00 Euro
	Die Angabe	1,00 DM	ersetzt durch	0,50 Euro
	Die Angabe	25,00 DM	ersetzt durch	12,50 Euro
§ 1 Abs. 4	Die Angabe	50,00 DM	ersetzt durch	25,00 Euro
	Die Angabe	2,00 DM	ersetzt durch	1,00 Euro
§ 1 Abs. 5	Die Angabe	1,00 DM	ersetzt durch	0,50 Euro
	Die Angabe	10,00 DM	ersetzt durch	5,00 Euro
	Die Angabe	5,00 DM	ersetzt durch	2,50 Euro
	Die Angabe	40,00 DM	ersetzt durch	20,00 Euro
	Die Angabe	20,00 DM	ersetzt durch	10,00 Euro
	Die Angabe	0,50 DM	ersetzt durch	0,25 Euro
	Die Angabe	0,50 DM	ersetzt durch	0,25 Euro

Artikel 5

Anderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten

Die Satzung in der Fassung vom 30. November 1999 (Stadtanzeiger 12/99 vom 15. 12. 1999) wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 Die Angabe 5,00 DM bis 50 TDM ersetzt durch 2,50 Euro bis 25 TEuro

Lfd.	Amtshandlung	die Angabe	ersetzt durch
1	Äuskünfte, insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche	5,00 DM bis 100,00 DM	2,50 Euro bis 50,00 Euro
2	Genehmigungen auf Grund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o. ä. Bestimmungen	5,00 DM bis 1.000,00 DM	2,50 Euro bis 500,00 Euro
3	Fristverlängerung Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einer neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, erforderlich machen würde	1/10 bis 1/14 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 5,00 DM	1/10 bis 1/14 der für die Genehmigung vorgesehenen Gebühr, mind. 2,50 Euro
4.	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Nr. 2	5,00 bis 500,00 DM	2,50 Euro bis 250,00 Euro
5.	Beglaubigungen, Bestätigungen Amtliche Beglaubigung v. Unterschriften,	5,00 DM bis 250,00 DM	2,50 Euro bis 125,00 Euro

	Handzeichen u. Siegeln			
6.	Bescheinigungen			
6.1	Zeugnisse (Amt. festgest. Tatsache/ z. B. Bürger der Gemeinde zu sein), Ausweise aller Art usw. (auch Zweit- oder Merhfertigungen, soweit nicht anders bestimmt ist)	5,00 DM bis 100,00 DM		2,50 Euro bis 50,00 Euro
6.2.	Schulzeugnisse für Schüler	2 Stk. kostenfrei jedes weitere 3,00 DM		2 Stk. kostenfrei jedes weitere 1,50 Euro
6.3	Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden	1,00 DM		0,50 Euro
7.	Fundsachen			
	Aufbewahren einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder			
7.1.	bei Sachen bis zu 1.000,00 DM Wert	2% des Wertes, mind. jedoch 5,00 DM		2% des Wertes, mind. jedoch 2,50 Euro
	bei Sachen über zu 1.000,00 DM Wert	2% von 1.000,00 DM und 1% des Mehrwertes		2% von 500,00 Euro und 1% des Mehrwertes
7.2	bei Tieren	2% des Wertes, mind jedoch die Unterbringungs- kosten		2% des Wertes, mind jedoch die Unterbringungs- kosten
8.	Schreibauslagen			
	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen- Fotokopien hergestellt wurden) die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4			
8.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher und sorbischer Sprache abgefasst sind	10,00 DM	ersetzt durch	5,00 Euro
8.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20,00 DM	ersetzt durch	10,00 Euro
8.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird. Sie beträgt für jede angefangene	13,00 DM	ersetzt durch	6,50 Euro

Viertelstunde.

8.2	Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. mittels Kopiergerät oder Textautomaten			
8.2.1	bis Format DIN A4	0,25 DM	ersetzt durch	0,13 Euro
8.2.2	Format DIN A4 doppelseitig	0,30 DM	ersetzt durch	0,15 Euro
8.2.3	Format DIN A3	0,60 DM	ersetzt durch	0,30 Euro
8.2.4	Format DIN A3 doppelseitig	0,75 DM	ersetzt durch	0,38 Euro

Lfd.	Amtshandlung	die Angabe	ersetzt durch
9	Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren bei öffentlich-rechtlichen Forderungen in Selbstverwaltungsangelegenheiten		
9.1.	Mahnungen gemäß § 13 SächsVwVG	5,00 DM bis 50,00 DM	2,50 Euro bis 25,00 Euro
9.2.	Verwertung von Sicherheiten gem § 16 SächsVwVG i. V. mit § 327 AO		2,5fache Pfändungsgebühr unter Beachtung des § 21 GVKostG
9.3.	Anordnung von Zwangsmitteln gem. § 20 SächsVwVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden sind, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird.	5,00 DM bis 1000,00 DM	2,50 Euro bis 500,00 Euro
9.4	Festsetzung v. Zwangsgeld gem. § 22 Abs. 2 SächsVwVG	5,00 DM bis 2.000,00 DM	2,50 Euro bis 1.000,00 Euro
9.5.	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme oder unmittelbarer Zwang gem. §§ 24 oder 25 SächsVwVG	50,00 DM bis 2.000,00 DM	25,00 Euro bis 1.000,00 Euro
9.6.	Entscheidung über unzuverlässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen		
9.6.1	bei Geldansprüchen	½ der Gebühr nach Nr. 9.2., mind jedoch 10,00 DM	½ der Gebühr nach Nr. 9.2., mind jedoch 5,00 Euro
9.6.2	Sonstiges	10,00 DM bis 200,00 DM	5,00 Euro bis 100,00 Euro

Artikel 6 Änderung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Netzschkau

Die Satzung (Anlage zur Gebührensatzung) in der Fassung vom 10. April 1992 (Stadtanzeiger Nr. 10 vom 08. 05. 1992) wird wie folgt geändert.

1. Personelle Leistungen

- | | | | | | |
|----|---|-----------|----------|---------------|------------|
| a) | bei Einsatz je
Feuerwehrangehörigen | je Stunde | 25,00 DM | ersetzt durch | 12,50 Euro |
| b) | bei Brandsicherheitsdienst
je Feuerwehrangehörigen | je Stunde | 30,00 DM | ersetzt durch | 15,00 Euro |

2. Einsatz von Fahrzeugen und Angehörigen

a) Löschfahrzeug LF 8

die Angabe	je Stunde	130,00 DM	je km	1,50 DM
ersetzt durch	je Stunde	65,00 Euro	je km	0,75 Euro

b) Löschfahrzeug LF 16

die Angabe	je Stunde	150,00 DM	je km	1,50 DM
ersetzt durch	je Stunde	75,00 Euro	je km	0,75 Euro

c) Tanklöschfahrzeug TLF 16

die Angabe	je Stunde	150,00 DM	je km	1,50 DM
ersetzt durch	je Stunde	75,00 Euro	je km	0,75 Euro

e) Rüstwagen

die Angabe	je Stunde	140,00 DM	je km	1,50 DM
ersetzt durch	je Stunde	70,00 Euro	je km	0,75 Euro

f) Schlauchwagen

die Angabe	je Stunde	15,00 DM	je km	1,50 DM
ersetzt durch	je Stunde	7,50 Euro	je km	0,75 Euro

g) STA

die Angabe	je Stunde	40,00 DM	je km	1,50 DM
ersetzt durch	je Stunde	20,00 Euro	je km	0,75 Euro

h) TSA

die Angabe	je Stunde	40,00 DM	je km	1,50 DM
ersetzt durch	je Stunde	20,00 Euro	je km	0,75 Euro

i) CO₂-Anhänger

die Angabe	je Stunde	40,00 DM	je km	1,50 DM
ersetzt durch	je Stunde	20,00 Euro	je km	0,75 Euro

3. Einsatz von Geräten und Ausrüstungen ohne personelle Leistungen

- | | | | | |
|----|-------------------|--------------------|---------------|----------------------|
| a) | TS 8 | 30,00 DM je Stunde | ersetzt durch | 15,00 Euro je Stunde |
| b) | Notstromaggregat | 30,00 DM je Stunde | ersetzt durch | 15,00 Euro je Stunde |
| c) | Motorkettensäge | 20,00 DM je Stunde | ersetzt durch | 10,00 Euro je Stunde |
| d) | Hochdruckreiniger | 30,00 DM je Stunde | ersetzt durch | 15,00 Euro je Stunde |

4. Leihgebühren für Ausrüstungen

- | | | | | |
|----|---|-----------------|---------------|------------------|
| a) | Druckschläuche (ABC) | 15,00 DM je Tag | ersetzt durch | 7,50 Euro je Tag |
| b) | Strahlrohr | 5,00 DM je Tag | ersetzt durch | 2,50 Euro je Tag |
| c) | Strahlrohr mit Uterflur-
Hydrantenschlüsseln | 5,00 DM je Tag | ersetzt durch | 2,50 Euro je Tag |

d)	Kübelspritze	5,00 DM je Tag	ersetzt durch	2,50 Euro je Tag
e)	Handfeuerlöscher	5,00 DM je Tag	ersetzt durch	2,50 Euro je Tag
f)	Halteleine	5,00 DM je Tag	ersetzt durch	2,50 Euro je Tag

5. Mißbrauchliche Alarmierung

a)	Derjenige, der grobfahrlässig alarmiert hat	500,00 DM	ersetzt durch	250,00 Euro
b)	Fehlalarmierung durch Brandmeldeanlage	500,00 DM	ersetzt durch	250,00 Euro

Artikel 7

Änderung der Satzung über die Entschädigung der feuerwehrtechnischen Bediensteten und der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr

Die Satzung in der Fassung vom 28. November 2000 (Stadtanzeiger 12/00 v. 06. 12. 2000) wird wie folgt geändert:

1.	die Angabe	180,00 DM	wird ersetzt durch	92,03 Euro
2.	die Angabe	90,00 DM	wird ersetzt durch	46,02 Euro
3.	die Angabe	100,00 DM	wird ersetzt durch	51,13 Euro
4.	die Angabe	50,00 DM	wird ersetzt durch	25,56 Euro
5.	die Angabe	45,00 DM	wird ersetzt durch	23,01 Euro
6.	die Angabe	25,00 DM	wird ersetzt durch	12,78 Euro
7.	die Angabe	40,00 DM	wird ersetzt durch	20,45 Euro

Artikel 8

Änderung der Stellplatzablösebeitragsatzung

Die Satzung in der Fassung vom 25. Mai 1992 (Stadtanzeiger 15/92 vom 17. 07. 92) wird wie folgt geändert:

§ 4	Die Angabe	3.000 DM	wird ersetzt durch	1.500,00 Euro
§ 5 Abs. 1	Die Angabe Wird ersetzt durch	3.000 DM 1.500,00 Euro	(in Worten dreitausend Deutsche Mark) (in Worten tausendfünfhundert)	
§ 5 Abs. 2	die Angabe wird ersetzt durch	3.000 DM 1.500,00 Euro	(in Worten dreitausend Deutsche Mark) (in Worten tausendfünfhundert)	

Artikel 9

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren im Freibad Netzschkau

Die Satzung in der Fassung vom 30. April 1996 (veröffentlicht Stadtanzeiger 05/96 vom 22. 05. 96) wird wie folgt geändert:

§ 4	Die Angabe	1,00 DM/Tag	wird ersetzt durch	0,50 Euro/Tag
	Die Angabe	2,00 DM/Tag	wird ersetzt durch	1,00 Euro/Tag
	Die Angabe	20,00 DM/Tag	wird ersetzt durch	10,00 Euro/Tag
	Die Angabe	40,00 DM/Tag	wird ersetzt durch	20,00 Euro/Tag
	Die Angabe	40,00 DM/Tag	wird ersetzt durch	20,00 Euro/Tag

Artikel 10

Änderung der Satzung für die öffentliche Bibliothek

Die Satzung in der Fassung vom 14. Mai 1993 (Stadtanzeiger Nr. 10/93 vom 14. 05. 1993) wird wie folgt geändert:

Abschnitt Gebühren:

die Angabe	0,50 DM	wird ersetzt durch	0,25 Euro
die Angabe	3,00 DM	wird ersetzt durch	1,50 Euro
die Angabe	2,00 DM	wird ersetzt durch	1,00 Euro
die Angabe	15,00 DM	wird ersetzt durch	7,50 Euro

Artikel 11

Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzergebühren für das Schloss Netzschkau

Die Satzung in der Fassung vom 08. März 1994 (Stadtanzeiger 03/94 vom 23. 03. 94) wird wie folgt geändert:

§ 4	die Angabe	2,00 DM	wird ersetzt durch	1,00 Euro
	die Angabe	1,00 DM	wird ersetzt durch	0,50 Euro
	die Angabe	0,50 DM	wird ersetzt durch	0,25 Euro

Artikel 12

Änderung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten

Die Satzung in der Fassung vom 30. Januar 2001 (Stadtanzeiger 02/2001 v. 07. 02. 2001) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2	die Angabe	15,00 DM	wird ersetzt durch	7,67 Euro
	die Angabe	25,00 DM	wird ersetzt durch	12,78 Euro
	die Angabe	40,00 DM	wird ersetzt durch	20,45 Euro
§ 3 Abs. 1 Nr. 1	die Angabe	40,00 DM	wird ersetzt durch	20,45 Euro
	die Angabe	10,00 DM	wird ersetzt durch	5,11 Euro
	die Angabe	30,00 DM	wird ersetzt durch	15,34 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 3	die Angabe	70,00 DM/ Monat	wird ersetzt durch	35,79 Euro/ Monat
	die Angabe	50,00 DM/ Monat	wird ersetzt durch	25,56 Euro/ Monat

Artikel 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft. Für Abgaben, die bereits vor diesem Zeitpunkt entstanden und erst nach dem 31. Dezember 2001 zu entrichten sind, sind für die Bemessung der Abgaben die Satzungsbestimmungen anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Entstehung Abgabenschuld gegolten haben.

Netzschkau, den 28. 11. 2001

Bürgermeister
Werner Müller



Sätze 1-3 aus § 4, IV SächsGemO

Satzungen, die unter Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften zustandegekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustandegekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satzu 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.